

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 38

Illustration: Nach der klassischen Ferienreise
Autor: Monnier, Fernand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seines Modells hat einen Kurzschluß verursacht. Außer dem Schreck ist ihm selber nicht viel geschehen: Brandwunden an der Hand, die die Saite hielt, und ein tiefes Brandloch an der Ferse, wo der Strom offenbar in den Boden fuhr. Glück gehabt!

Glück – und Pech: Der Bub mußte bestraft werden! Er hatte doch fahrlässig eine Einrichtung, die der Versorgung mit Kraft, Licht und Wärme dient, gestört, gehindert und gefährdet! – Die Buße ist im Register eingetragen, und wenn der Bub in den nächsten Jahren ein Leumundszeugnis braucht, dann steht der Klecks drin. Wer den Auszug liest («bestraft gemäß Ar-



Unsere
Seufzer-Rubrik

Warum

haben ausgerechnet jene Schokoladen die geräuschvollste Verpackung, die im Theater gegessen werden? as

tikel 239 StGB!)), der hält ihn womöglich für einen jugendlichen Anarchisten und Attentäter. Und wenn der Bub – in seinem Alter vergift man doch so rasch! – versäumt, nach der vorgeschriebenen Anzahl von Jahren die Löschung seiner Vorstrafe zu beantragen, so wird er sogar als Vorbestrafter gemeldet werden, wenn man ihn in der RS als Korpis ausziehen will und sich nach seinem Vorleben erkundigt. – Ein dreizehnjähriger Verbrecher! Ja, so ist das eben manchmal mit unseren Gesetzen. Wir Laien kommen halt nicht immer nach. Aber auch die Leute vom Fach haben manchmal Schwierigkeiten, scheint es:

Warum wird ein Chauffeur nicht wegen Verletzung des Artikels 239 angeklagt, der mit seinem Tankwagen hundert draufut, um einem Kollegen vorfahren zu können, der achtzig macht? Wie leicht kann bei diesem Rennen der Ungetüme einer von beiden Wagen umkippen und seine -zigtausend Liter Rohöl in die Wiese ausleeren, die in der Nähe einer Wasserfassung liegt! Wird hier nicht eine «Einrichtung, die der Versorgung mit Wasser ... dient, gefährdet?»

Da wäre auch der Hausbesitzer X zu nennen: Er weiß zwar, daß er seinen Heizöltank jedes Jahr nachsehen lassen sollte. Das kostet aber jedesmal fünfzehn Franken, also ... Und wenn sein Tank rinnt und das

Grundwasser versaut – klagt man ihn dann nach Artikel 239 StGB an?

Wir müssen auch den Fall des Fabrikanten Y anschauen: Seit Jahren läßt er giftiges Abwasser ins Flüslein rinnen, aus dem sich der Grundwasserstrom der Gegend speist. Wenn wieder einmal ein großer Fischsterb ist – nun, für das hat man ja schließlich eine Haftpflichtversicherung; die zahlt schon. Und die Buße, die vom Gesundheitsamt gefällt wird, nun, die

geht auf Geschäftsunkosten, gschäch nüt Börsers! Bußen sind immer noch billiger als eine Kläranlage. – Hat man schon gehört, daß man den Herrn Fabrikanten Y gemäß Artikel 239 gebüßt hätte unter Androhung von Gefängnis im Wiederholungsfalle? Man hat jedenfalls dergleichen noch nie in der Zeitung gelesen. Obschon der Ypsilon und mit ihm hundert andere Ypsilöner durch ihre Rücksichtslosigkeit die Versorgung mit Grundwasser weiter Gegenden «hindern, stören oder

gefährden». Ist ein einzelner Ypsilon nicht gefährlicher als hundert flugbegeisterte Buben?

Wahrscheinlich ist es ein juristischer Unsinn, den wir als Laien uns da ausgedacht haben. Aber wir meinen ja nur ganz unverbindlich: Wenn ein Paragraph recht ist, einem harmlosen dreizehnjährigen Schulbuben eine Vorstrafe ins Register einzutragen, dann ...

Aber wie gesagt: Wir verstehen halt nichts von der Juristerei, wir meinen ja nur ...

AbisZ



Nach der klassischen Ferienreise

Viel lieber seh' ich Artemis auf Vasenbildern,
als daß ich schau', wie meine beiden Basen wildern ...

F. Monnier